Thesen zum Antrag der KAB Westdeutschlands beim Bundesverbandstag der KAB Deutschlands in Limburg zum Thema "Soziale Partnerschaft".

Vorgetragen beim Bundesausschuß der KAB am 1. Dezember 1979 in Günne

Vorbemerkungen

- 1. Schwerpunkt meiner Ausführungen werden die Grundsatzfragen sein. Ich werde mich nicht umfassend mit den einzelnen konkreten Forderungen und Feststellungen im Antrag beschäftigen.
- 2. Ich trage meine private Meinung vor, nicht die des süddeutschen Verbandes oder eines anderen Organs der KAB. Dabei bewege ich mich aber im Rahmen meiner satzungs- und dienstvertraglichen Spielräume, die mich auf die katholische Soziallehre und das Grundsatz- und Aktionsprogramm des Bundesverbandes festlegen.
- 3. Wer mich wirklich kennt, der weiß, daß ich ein großer Anhänger der Wirtschaftsordnungsidee der sozialen Marktwirtschaft bin. Sie ist für mich auch heute noch der theoretische Entwurf, das Modell, von dem her ich meine wesentlichen konkreten kritischen und gestalterischen Impulse beziehe.

Damit ist nicht gesagt, daß es im Rahmen der katholischen Soziallehre nicht andere Ordnungsmodelle geben könnte und tatsächlich gibt.

Für mich persönlich ist die Ordnungsidee der sozialen Marktwirtschaft auf jeden Fall auch ethisch von den religiösen Impulsen und Zielsetzungen des Menschen her zu akzeptieren.

Die Fragestellungen

- 1. Ist es überhaupt richtig, sich als KAB, die Kirche in der Welt der Arbeit sein will, auf eine konkrete geschichtliche Entwicklungsform von Arbeits- und Wirtschaftsordnung so vorbehaltlos festzulegen.
- 2. Ist die Formel von der sozialen Partnerschaft geeignet, die heutige Wirklichkeit zu beschreiben; oder verschleiert die Formel eher die Wirklichkeit. Steckt da ein Interesse dahinter?
- 3. Ist die Formel die richtige Kennzeichnung unseres Ziels im Arbeits- und Wirtschaftsbereich.
- 4. Und schließlich, und damit möchte ich dann auch beginnen: Wie ist die Formel "Soziale Partnerschaft" inhaltlich gefüllt. Was ist damit gemeint?

Inhaltliche Füllung des Begriffs

Nach dem Antrag der KAB Westdeutschlands deckt die Formel folgende 4 Bereiche ab:

- 1. Der Mensch im Betrieb (Betriebsverfassungsgesetz und Personalvertretungsgesetz, die Unterordnung des einzelnen abhängigen Arbeitnehmers unter die Direktionsgewalt des Unternehmers).
- 2. Der Mensch im Unternehmen (Mitbestimmungsgesetz, neues Unternehmensverfassungsrecht, die rechtliche und tatsächliche Eingliederung oder Nichteingliederung des Arbeitnehmers in das Unternehmen).
- 3. Die Tarifautonmie und die Verhandlungen und Kampfmaßnahmen der Tarifpartner.
- 4. Die staatliche Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Wenn wir die grundlegenden Möglichkeiten der Organisation einer Wirtschaft und Gesellschaft sehen, dann sind alle 3 Grundmöglichkeiten im Begriff "Soziale Partnerschaft" abgedeckt: Die Kooperation, der Konflikt und der Wettbewerb, letzterer aber deutlich unterrepräsentiert, wenn wir uns die Forderung nach der Abstimmung von Bildungs- und Beschäftigungssystem anschauen.

Es gibt also:

- 1. Über- und Unterordnung im Verhältnis des Arbeiters im Betrieb und Unternehmen.
- 2. Macht und Gegenmacht im Konflikt der Tarifparteien.
- 3. Wettbewerb im Rahmen dieser Möglichkeiten der Berufe untereinander in den Grenzen des Bildungssystems und der staatlichen Beschäftigungspolitik.

Alle 3 Möglichkeiten firmieren nach dem Antrag der KAB Westdeutschlands unter der Formel "Soziale Partnerschaft".

Schauen wir uns drittens die Partner an, die da sozial zusammenwirken und die gleich sein sollen, so finden wir

- 1. alle Arbeiter untereinander
- 2. Arbeitgeber und abhängig Beschäftigte
- 3. Anteilseigner als Unternehmer und abhängig Beschäftigte
- 4. die Tarifparteien
- 5. der Staat als Regierung
- 6. der Staat als Bundesbank
- 7. der Staat als Gesetzgeber.

Von diesen "Partnern" wird gesagt, sie sollen

- a) gleichberechtigt sein
- b) auch bei unterschiedlichen Interessen fair zusammenarbeiten.

Selbst wenn man unterstellt, das sei alles nicht so gemeint, möchte ich mich dem Urteil von Heinz Budde anschließen, der selbst bei der Reduzierung des Begriffs "Soziale Partnerschaft" auf die beiden Bereiche "Tarifautonomie" und "betriebliche Partnerschaft" zu dem Ergebnis kommt: Der Begriff "Partnerschaft" teilt das beklagenswerte Schicksal vieler anderer Begriffe der sozialwissenschaftlichen Begriffswelt: Ein oberflächlicher und unkritischer Sprachgebrauch hat ihn fast bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Ernstzunehmende Sozialwissenschaftler und Sozialpolitiker scheuen seine Anwendung, weil ein geradezu undurchdringliches Dickicht von Wunschdenken, Gefühlen, Wünschen, Idealisierung, Erwartungen und Vorurteilen ihn umrahmt". (In Sozialkunde heute, Band 1, Soziallehre, Recklinghausen 1964, S.175)

Wenn ich die Assoziationen, die sich für mich und wohl auch für die meisten Zeitgenossen mit dem Begriff "Soziale Partnerschaft" verbinden, zusammenfassend ausdrücken soll, so meint soziale Partnerschaft wohl eine um den Arbeitsmarkt zentrierte Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung bei Aufrechterhaltung der Zweiteilung in Anteilseigner als Unternehmer und Arbeitnehmer jeweils als Gruppe.

Sollen wir überhaupt alles auf eine Formel bringen?

1. Die Katholische Soziallehre

Prof. Wallraff sagt in "Sozialbedeutsame Aktionen - Konkretisierung der Soziallehre" (vgl. Materialmappe des Bundesverbanden 74/75: "Allerdings mußte schon früh darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Katholische Soziallehre in ihrer offiziellen Gestalt nicht daran denken kann, das Ideal der künftigen Gesellschayft auch in den feineren Linien im voraus zu entwerfen. Schon deshalb nicht, weil sie sonst die beteiligten Bürger zu Befehlsempfängern degradieren würde; zudem nicht, weil sie ihrer Art nach nicht die Möglichkeit hat, unter den zahlreichen Lösungen, mit denen man ordnungspolitische Probleme in der Regel angehen kann, eine als die allein richtige herauszustellen. So wie die gesellschaftspolitischen Ziele im Alltag zur Debatte stehen, wo es darum geht, Vorteile der verschiedensten Art miteinander zu kombinieren und die Lösungen, die sich anbieten auch hinsichtlich der Nachteile zu vergleichen, die bei den einzelnen resultieren, kann man nicht nur technisch gesehen mehrere Wege gehen, sondern ebenso ethisch. Ob das eine Verfahren vorzugswürdig ist, oder das andere, oder ein drittes, entscheidet hier die Ethik nicht von sich aus".

Das bezieht sich auf die offizielle Gestalt der katholischen Sohziallehre, wie sie beispielsweise in der kirchlichen Lehrverkündigung zu Tage tritt. In der Tat läßt sich zeigen, daß heutige Texte eher einen Gestaltungsraum sichern wollen und zur Tat ermuntern, aber die konkrete Lösung den Betroffenen überlassen.

2. Aber die KAB könnte es ...

Zweifellos hat die KAB als freie Vereinigung von Katholiken die Möglichkeit, so zu verfahren.

In dem Maße, wie sich die KAB als Kirche versteht (ich denke hier auch an die Identität zwischen KAB und Betriebsseelsorge in einigen Diözesen) sollte sie sich aber Zurückhaltung auferlegen.

Denn in dem Maße, wie wir uns zu konkreten Lösungen verbindlich äußern, schließen wir die, die andere Lösungen, die auch "christliche" sein mögen, anstreben, aus. Und es gibt in der Tat andere Lösungsmodelle, die in der Tradition der Katholischen Soziallehre eine Rolle gespielt haben: z. B. die ganze programmatische Tradition der berufsständischen Ordnung, auf die ich noch gleich mehr eingehen werde. Ich denke aber auch an die Bestrebungen, den Solidarismus als Formel für das, was wir wollen, einzuführen oder beispielsweise an das soziale Arbeitssystem Heinrich Peschs.

Ist die Formel zur Beschreibung der heutigen Wirklichkieit geeignet?

1. Es fällt auf, daß in den offiziellen Dokumenten der katholischen Soziallehre unter dem Begriff "Soziale Partnerschaft" nichts drinsteht. Nur nebenbei an zwei oder drei Stellen wird der Begriff im Sinne von Tarifpartnerschaft gebraucht.

Dagegen wird in Quadragesimo anno und in Ansätzen schon in Rerum novarum sehr deutlich als Lösungsmöglichkeit die berufsständische Ordnung herausgestellt. In Quadragesmo anno Ziff. 83 heißt es beispielsweise: "Nichts desto weniger läßt bei der heutigen Sachlage Nachfrage und Angebot der Arbeitskraft die Menschen auf dem "Arbeitsmarkt" zwei Klassen, sozusagen zwei Kampffronten bilden; die Auseinandersetzung dieser Arbeitsmarktparteien aber macht den Arbeitsmarkt zum Kampffelde, auf dem die beiden Parteien in heißem Streite miteiannder ringen. Die

Notwendigkeit schleunigster Abhilfe gegenüber diesem Zustand, der eine Gefährdung der menschlichen Gesellschaft bedeutet, kann niemand verkennen. Durchgreifende Abhilfe aber hat die Ausräumung dieses Gegensatzes zur unerläßlichen Voraussetzung und erscheint kaum anders möglich, als dadurch, daß wohlgefügte Glieder des Geselschaftsorganismus sich bilden, also "Stände", denen man nicht nach der Zugehörigkeit zur einen oder anderen Arbeitsmarktpartei, sondern nach der verschiedenen gesellschaftlichen Funktion des einzelnen angehört. Denn genau, wie die nachbarschaftliche Verbundenheit zur Gemeinde zusammenführt, so läßt die Zugehörigkeit zum gleichen Beruf - gleichviel ob wirtschaftlicher oder außerwirtschaftlicher Art - sie zu Berufsständen oder berufsständischen Körperschaften sich zusammenschließen."

Verlangt werden also:

- 1. Ausräumung des Gegensatzes der Klassen
- 2. Gliederung der Gesellschaft nach Ständen, denen man nicht nach der Zugehörigkeit zur einen oder anderen Arbeitsmarktpartei, sondern nach der verschiedenen gesellschaftlichen Funktion des einzelnen angehört.
- 2. Ich weiß um die Auseinandersetzung zwischen Gundlach und Nell-Breuning auf der einen Seite und dem Ketteler-Haus der KAB in Köln auf der anderen Seite im Vorfeld dieser Sozialenzyklika um die Anerkennung der gesellschaftlichen Situation als Klassensituation. Der Aufsatz von Prof. Oswald von Nell-Breuning zum Thema "Standwerdung der Arbeiterschaft?" greift diese Probleme wieder auf. Ich meine, die damals unterbliebene Auseinandersetzung muß heute nachgeholt werden.
- 3. Die programmatisch Tradition der KAB gebraucht die Formel "soziale Partnerschaft" bisher nicht.
- 4. Schauen wir uns in der einschlägigen Literatur um, so fällt auf, daß beispielsweise das Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, das am ehesten unserer christlich-sozialen Tradition verpflichtet ist, selbst im Stichwortverzeichnis die Begriffe "Partnerschaft" und "Soziale Partnerschaft" nicht ausweist.
 - Lediglich das Handwörterbuch der Sozialwissenschaften enthält zu dem hier genannten Problemkreis zwei Aufsätze von Oswald von Nell-Breuning unter den Titeln Partnerschaft und ständische Gliederung der Gesellschaft. In beiden Fällen gibt es aber deutliche Hinweise auf eine Zielperspektive, die mit den Begriffen Wirtschaftsdemokratie und berufsständische Ordnung gekennzeichnet werden.

Auch in den Aufsätzen von Prof. Müller-Armack zur Grundlegung der sozialmarktwirtschaftlichen Ordnung findet sich kein Hinweis auf Sozialpartnerschaft, dies gilt übrigens für die gesamte Literatur zur Marktwirtschaft, die ich kenne. In der Literatur wird wohl kritisch aufgearbeitet, daß das Konzept der Tarifautonomie und damit der Kernbereich, der unter die Begrifflichkeit soziale Partnerschaft zu fassen ist, als Fremdkörper in einer marktwirtschaftlichen Ordnung wirkt.

- Verbreitet ist der Begriff sehr wohl in der Literatur der Unternehmer und in deren Apologetik der gesellschaftlichen Wirklichkeit der Bundesrepublik Weiterhin ist der Begriff beheimatet in der parteipolitischen Programmatik der CDU/CSU.
- 5. Ein Sonderdasein in diesem Spektrum bilden die Bemühungen des Arbeitskreises für Partnerschaft in der Wirtschaft (AGP) der sich um eine rechtliche Eingliederung der Arbeitnehmer sowohl auf dem Wege der Kapitalbeteiligung als auch auf dem Wege der Gewinnbeteiligung und Mitbestimmung in die bestehende betriebliche

Wirklichkeit bemüht.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, der Begriff will ablenken davon, daß unsere Wirtschaft eine um den Arbeitsmarkt zentrierte Zwei-Klassengesellschaft mit gegensätzlichen Interessen ist. Er stellt diese Sachlage nicht in Frage, sondern verschleiert sie mit einem sehr wohlklingenden Begriff.

Der in Österreich gebräuchliche Begriff "Klassenkooperation" würde die Wirklichkeit deutlicher kennzeichnen und beschreiben, als der eher vom Wunschdenken geprägte Begriff Sozialpartnerschaft.

Ist soziale Partnerschaft unser Ziel?

Die Tradition der KAB weist auf ein anderes Ziel: Klassenfreie Gesellschaft, Überwindung der Klassen. Der Verbandstag der KAB Westdeutschlands in Duisburg hat seine Zielvorstellung wie folgt formuliert: "Daher muß die erstrebte Gesellschaft der Arbeitenden eine Gesellschaft freiheitlicher Ordnung bei maximaler sozialer und wirtschaftlicher Chancengleichheit sein."

Es ist faszinierend, die Duisburger Erklärung der KAB Westdeutschlands zur Leistungsgesellschaft zu studieren. Ich meine, dies ist der richtige Ansatz.

Sie bedarf der Ergänzung um den Bereich der Arbeits- und Wirtschaftsordnung. Hier waren wir mit dem Modell für ein neues Unternehmensrecht auf dem richtigen Weg. Leider hat die zweite Fassung des Modells einen anderen Weg eingeschlagen.

Die erste Vorlage für ein neues Unternehmensrechtsmodell zum Bundesverbandstag der KAB in Sindelfingen ging von folgenden 4 Zielrichtungen aus:

- 1. Da das Konzept der laboristischen Ordnung ökonomisch nicht durchführbar ist und zu ethisch nicht zu akzeptierenden Diskriminierungen führt, sollte eine theoretische Begründung der Parität auch für die Arbeitgeberseite eine deutlich fixierbare Grenze der Mitbestimmungswünsche der Arbeitnehmer markieren. Mit dem Konzept der dritten Bank Unternehmensleitung würde damit die marktwirtschaftliche Funkton der Unternehmen endlich sichergestellt.
- 2. Wenn diese theoretische Konzeption der Parität richtig ist, dann gibt es keine Gründe mehr dafür, die paritätischen Bestimmungsrechte nur auf die Größtunternehmen zu beschränken, dann muß gerade zur Überwindung der Benachteiligung der Klein- und Mittelbetriebe das Unternehmensrechtsmodell auf alle Unternehmen ausgedehnt werden.
- 3. Mitgliedschaft im Unternehmen bedeutet für den einzelnen Arbeitnehmer Unkündbarkeit. Für die Unternehmensleitung bedeutet dies, daß sie für eine ständige Vollbeschäftrigung der Unternehmensmitglieder Sorge tragen muß, wie sie heute schon für eine ständige Beschäftigung des Eigenkapitals zu sorgen hat.
- 4. Verbunden mit dem Konept soll sein ein gesetzliches Verbot der Gewinneinbehaltung. Über den Zwang zur Gewinnausschüttung an die Unternehmensmitglieder soll erreicht werden, daß unternehmerische Investitionen über den Kapitalmarkt finanziert werden und damit Konzentrationsprozessen entgegengewirkt wird.

Von diesen Ansätzen ist in der zweiten Fassung nichts mehr übrig geblieben.

In einem größeren geschichtlichen Zusammenhang ist an dieser Stelle auch die Frag zu diskutieren, ob die KAB nicht endlich die mit Quadragesimo anno aufgeworfenen Fragen der Analyse unserer wirtschaftlichen Situation als Klassensituation aufgreift und das damit verbunde Konzept der berufsständischen Ordnung neu diskutiert.

Zu einzelnen konkreten Punkten des KAB Antrages nur noch folgende Anmerkungen:

- 1. Warum werden aus den Herausforderungen keine konkreten Forderungen formuliert mit einem konkreten Adressaten?
- 2. Warum wird das aktuelle heiße Eisen Aussperrung verschwiegen?
- 3. Die Forderung nach einer besseren Verzahnung von Bildungs- und Beschäftigungssystem widerspricht nicht nur elementaren marktwirtschaftlichen Positionen (es widerspricht auch eindeutigen Präferenzen des Verbandstages in Duisburg.)
- 4. Bei den Aufgaben der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik werden nicht genannt:
 - a) Geldwertstabilität
 - b) außenwirtschaftliches Gleichgewicht
 - c) Verteilungsgerechtigkeit
 - d) der Zusammenhang dieser verschiedenen Zielsetzungen mit der Wachstumsproblematik.

--==++00000++==--